

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 20. April 2020	Nr. 3
------	--	-------

Inhalt:

Seite

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 22 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften..... 90
- Nr. 23 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 91

#### II. Verfügungen

- Nr. 24 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) ..... 92
- Nr. 25 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle, hier: Berichtigung ..... 96
- Nr. 26 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen ..... 96

#### III. Mitteilungen

#### IV. Stellenausschreibungen ..... 97

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 22 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 16. April 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen“ durch die Wörter „physischen Kontakten zu anderen Menschen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Eine Wahl durch den Kirchenvorstand kann auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. <sup>2</sup>Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Auszählung zuzuleiten.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

- (1) <sup>1</sup>Bei einer Nachwahl oder Nachberufung in den Kirchenvorstand können Abkündigungen und andere Bekanntgaben durch die Bekanntmachung auf einer Internetseite der Kirchengemeinde ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei ist der Tag der Einstellung auf der Internetseite anzugeben.

- (2) Rechtsbehelfe können auch in elektronischer Form geltend gemacht werden.
- (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 KVBG müssen bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Nachwahl kann als ausschließliche Briefwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Von einer Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe nach § 25 KVBG kann abgesehen werden.
- (5) <sup>1</sup>Für Entscheidungen über Berufungsvorschläge für Nachberufungen nach § 37 Absatz 2 KVBG gilt § 2 entsprechend. <sup>2</sup>Im Fall einer geheimen Abstimmung ist § 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

#### „§ 5

#### Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten

- (1) <sup>1</sup>Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindegemeinschaften oder wegen anderer Beschränkungen von physischen Kontakten zu anderen Menschen erheblich erschwert ist, die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten durchzuführen, kann der Wahlausschuss die nachfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG) vorsehen. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (2) Anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 11 Absatz 1 SupWahlG kann ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt in Bild und Ton aufgezeichnet und auf einer Internetseite des Kirchenkreises bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben.
- (3) Einwendungen nach § 11 Absatz 2 SupWahlG können auch in elektronischer Form erhoben werden.
- (4) <sup>1</sup>Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl mit einem Wahl-

brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. <sup>2</sup>An der vereinfachten Briefwahl müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode teilnehmen. <sup>3</sup>Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. <sup>4</sup>Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. <sup>5</sup>Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden.

- (5) Anstelle einer Vorstellung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 2 SupWahlG) kann eine Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in Wort und Bild aufgezeichnet und den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie des Wahlausschusses übermittelt werden.
- (6) Anstelle einer Befragung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 3 SupWahlG) können die Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche nach Übermittlung der Aufzeichnung nach Absatz 5 dem Vorstand der Kirchenkreissynode in schriftlicher oder elektronischer Form Fragen an die vorgeschlagenen Personen übermitteln.
- (7) Die Antworten der vorgeschlagenen Personen sind in Wort und Bild aufzuzeichnen und zusammen mit einer Zusammenstellung aller gestellten Fragen spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und des Wahlausschusses zu übermitteln.
- (8) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 7 sind die Wahlbriefe für den Wahlgang nach § 13 Absatz 4 SupWahlG dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.
- (9) Wird ein Wahlgang nach § 13 Absatz 5 SupWahlG erforderlich, sind die Wahlbriefe für diesen Wahlgang spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 8 dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.
- (10) Das Ergebnis der Wahlgänge nach § 13 Absatz 4 und 5 SupWahlG ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben.
- (11) Eine Beschwerde nach § 14 Absatz 1 Sup-

WahlG kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden.

- (12) Die Absätze 1 bis 11 sind auch auf Besetzungsverfahren anzuwenden, die nach § 18 Absatz 2 SupWahlG nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), durchgeführt werden.

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 17. April 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. April 2020

### **Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

## **Nr. 23 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 16. April 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

### **„§ 1 (zu § 7 BVG-EKD) Entgeltumwandlung**

Für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder für vom Dienstherrn geleaste

Dienstfahräder im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.

## Artikel 2

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

- (2) Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft nach dem zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung geltenden Recht abgeschlossen wurden, bleiben unberührt.

H a n n o v e r, den 21. April 2020

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

## II. Verfügungen

**Nr. 24 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)**

H a n n o v e r, den 3. April 2020

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 21. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

### Bekanntmachung

H a n n o v e r, den 3. April 2020

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 21. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

### Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Krämer

(Vorsitzender)

**21. Änderung der Satzung der  
Norddeutschen Kirchlichen  
Versorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte (NKVK)**

vom 9. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

### I.

- § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Kasse hat den Zweck, für die an ihr beteiligten Kirchen und Zusammenschlüsse von Kirchen - im folgenden „beteiligte Kirchen“ genannt - im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den Personen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnis, den sonstigen Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie deren Hinterbliebenen (Beschäftigte) zustehen.“
- Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Für die Beschäftigten der beteiligten Landeskirchen ermittelt sie die diesen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge, setzt sie fest und zahlt sie gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge aus.“
- § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Kasse hat das Recht, Personen im Kir-

- chenbeamtenverhältnis zu haben; für deren Dienstverhältnisse gilt das für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestehende Recht entsprechend. Für die Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Mitarbeitende anzuwendende Recht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse sinngemäß.“
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
  5. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie die Personen für den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied der Geschäftsführung ist, kann nicht für den Vorsitz gewählt werden.“
  6. In § 4 Abs. 1 lit. f wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
  7. In § 4 Abs. 1 lit. g wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
  8. § 4 lit. h erhält folgenden Wortlaut:  
„Vorschlag für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und seiner Stellvertretung.“
  9. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied oder einem der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder“ ersetzt.
  10. § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds nach Bedarf statt. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung.“
  11. § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Mitglieder der Geschäftsführung, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates oder dessen Vertretung nimmt an den Sitzungen teil.“
  12. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben.“
  13. In § 5 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
  14. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.“
  15. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
  16. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
  17. In § 7 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitgliedes“ ersetzt.
  18. § 7 Abs. 9 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben.“
  19. § 8 Abs. 1 lit. a erhält folgenden Wortlaut:  
„Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und dessen Stellvertretung.“
  20. In § 8 Abs. 1 lit. c werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
  21. In § 8 Abs. 1 lit. d werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
  22. In § 8 Abs. 1 lit. g wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
  23. In § 8 Abs. 1 lit. i wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
  24. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
  25. In § 10 a Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Worte „Personen im Kirchenbeamtenverhältnis“ ersetzt.

26. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die beteiligten Kirchen sind verpflichtet, alle Personen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die sonstigen Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einschließlich derer auf Widerruf, jedoch mit Ausnahme derjenigen auf Zeit unverzüglich bei der Kasse anzumelden. Dies gilt nicht für im Schuldienst des Landes Niedersachsen tätige Lehrkräfte, für die das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der jeweiligen beteiligten Kirche später in deren Ruhestand die Versorgungsaufwendungen zu erstatten hat.“
27. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Berechtigten“ durch die Worte „der berechtigten Person“ ersetzt.
28. In § 15 werden die Worte „und noch zu gewährenden“ gestrichen.
29. § 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Kasse errechnet und gewährt als ausführende Stelle für die jeweils beteiligte Kirche den nach § 13 angemeldeten Personen und ihren Hinterbliebenen die zustehenden Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.“
30. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Personen im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
31. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
32. § 16 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Zahlung der Versorgungsleistungen an versorgungsberechtigte Personen einer beteiligten Kirche beginnt zwei Jahre nach dem Wirksamwerden der Beteiligung. Sie endet mit der Beendigung der Beteiligung.“
33. In § 17 lit. a werden die Worte „des Ruhegehaltsempfängers“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Person“ ersetzt.
34. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „versorgungsberechtigten Personen“ ersetzt.
35. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „des Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Personen“ ersetzt.
36. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
37. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Wird die Dienstunfähigkeit von der Kasse nicht anerkannt, so zahlt die Kasse das Ruhegehalt von dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an.“
38. § 20 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für die versorgungsberechtigten Personen einer beteiligten Kirche, für die eine Zahlungsverpflichtung der Kasse nicht besteht, übernimmt die Kasse auf Antrag der beteiligten Kirche den Versorgungsaufwand gegen Erstattung und zahlt ihn aus.“
39. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
40. § 21 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Sind bei der Scheidung einer versorgungsberechtigten Person Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder des Versorgungsausgleichsgesetzes in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so trägt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der betroffenen Person zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
41. § 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Beitragspflicht besteht für alle nach § 13 Abs. 1 anzumeldenden Personen und die nach § 13 Abs. 2 angemeldeten Personen.“
42. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Beurlaubten“ durch die Worte „der beurlaubten Person“ ersetzt.
43. § 25 Abs. 1 Sätze 11-14 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Hierbei ist die Besoldungsgruppe oder der Anwärtergrundbetrag zugrunde zu legen, aus der am 1. Januar des laufenden Jahres Dienstbezüge an die versorgungsberechtigte Person zu zahlen waren, für Personen im Pfarrdienstverhältnis jedoch wenigstens die Besoldungsgruppe A 14. Für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis des ersten Einstiegsamtes der zweiten Laufbahngruppe, außer derer auf Widerruf, ist der Beitragsberechnung wenigstens die Besoldungsgruppe A 11, für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis des zweiten Einstiegsamtes

der zweiten Laufbahngruppe wenigstens die Besoldungsgruppe A 14 zugrunde zu legen. Bemessen sich die Versorgungsansprüche, die einer angemeldeten Person im Versorgungsfall bereits zustehen würden, nach einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen, aus der sie Dienstbezüge erhält, so ist die Bemessungsgrundlage nach der höheren Besoldungsgruppe zu errechnen. Wird das Dienstverhältnis einer anzumeldenden Person nach dem 1. Januar des laufenden Jahres begründet, tritt der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses an die Stelle dieses Zeitpunktes.“

44. § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Für alle bei Beginn der Beteiligung an der Kasse angemeldeten Personen ist der nach Absatz 1 errechnete Jahresbeitrag zu zahlen. Für alle nach Beginn der Beteiligung an der Versorgungskasse erstmalig angemeldeten Personen, die das 47. Lebensjahr überschritten haben, ist der doppelte, für alle, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, der dreifache Jahresbeitrag zu zahlen.“
45. § 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der für das Geschäftsjahr ermittelte vorläufige Gesamtjahresbeitrag einer beteiligten Kirche ist monatlich in Höhe von je einem Zwölftel zu zahlen. Die Zahlungstermine eines jeweiligen Kalenderjahres teilt die Kasse der beteiligten Kirche vor Ablauf des Vorjahres mit. Bei verspätetem Zahlungseingang wird ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des fälligen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorläufigen und dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Gesamtjahresbeitrag ist spätestens mit der dritten Monatsrate für das folgende Jahr auszugleichen.“
46. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Angemeldeten“ durch die Worte „angemeldeten Personen“ ersetzt.
47. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für alle nach § 13 Abs. 1 anzumeldenden und die nach § 13 Abs. 2 angemeldeten Personen ist ab dem Geschäftsjahr 2014 neben dem Beitrag ein Sanierungszuschlag zu zahlen.“
48. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Person“ ersetzt.
49. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einem Dritten“ durch die Worte „einer dritten Person“ ersetzt.
50. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Zeigt eine beteiligte Kirche der Kasse an, dass sie aufgrund einer „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen“ eine Kapitalabfindung zu erbringen hat, übernimmt die Kasse die Abwicklung der Kapitalabfindung und zahlt sie aus, es sei denn, dass der versorgungsberechtigten Person auf Grund der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Altersgeld zusteht.“
51. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
52. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Anzumeldenden“ durch die Worte „anzumeldenden Personen“ ersetzt.
53. § 35 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Schiedsstelle entscheidet durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung, sowie durch zwei beisitzende Personen; sie dürfen keinem Organ der Kasse angehören.“
54. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung“ ersetzt.
55. In § 35 Abs. 3 werden die Worte „einen Beisitzer“ durch die Worte „eine beisitzende Person“ ersetzt.
56. In § 35 Abs. 4 wird das Wort „Sachverständige“ durch die Worte „sachverständige Personen“ ersetzt.
57. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Eine Person, die geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsaktes in ihren Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats bei der Kasse Widerspruch erheben.“

## II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**Nr. 25 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle, hier: Berichtigung**

**Berichtigung**

Die Anordnung zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle vom 18. September 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 324) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 3 Absatz 1 und 2 sind jeweils die Wörter „St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Walle“ durch die Wörter „St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper“ zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 7. April 2020

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 26 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen**

**Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Burlage in Hüde und die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) werden Verbandsglieder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz.

**§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. April 2020

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz**

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 3. Juni 2019 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die durch Beschluss vom 4. März 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 53) geändert worden ist:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Barnstorf“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Burlage“ und nach dem Wort „Mariendrebber“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hemslöh“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Krippe „Am See“ Hüde“ und nach dem Wort „Lemförde“ die Wörter „- Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte Neuenkirchen“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „derzeit vorhandenen“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 7. April 2020

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer



## **IV. Stellenausschreibungen**

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
**Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover  
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31  
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX  
BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf